

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., Stuttgart

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024

Inhalt

1.	Auftrag	1
2.	Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	2
2.1.	Gegenstand der Erstellung.....	2
2.2.	Art und Umfang der Erstellung	2
3.	Ergebnis der Arbeiten	4
	Erläuterungen zum Jahresabschluss	4
4.	Bescheinigung über die Erstellung	5

Anlagen

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31. Dezember 2024 |
| Anlage 2 | Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis
31. Dezember 2024 |
| Anlage 3 | Rechtliche Verhältnisse |
| Anlage 4 | Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirt-
schaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 |

1. Auftrag

Die gesetzlichen Vertreter des

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., Stuttgart,
(nachfolgend auch „VdAW e.V.“ oder „Gesellschaft“)

haben uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss des Geschäftsjahres vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 der Gesellschaft ohne Beurteilungen zu erstellen.

Art und Umfang unserer Erstellungsarbeiten richten sich auftragsgemäß nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) verabschiedeten IDW Standard: „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S 7) (03.2021).

Der Erstellungsauftrag umfasst die Entwicklung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) auf der Basis der von uns geführten Anlagen- und Lohnbuchhaltung und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der uns erteilten Auskünfte zur Ausübung bestehender Wahlrechte.

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der uns zur Erstellung des Jahresabschlusses vorgelegten Unterlagen sowie der Richtigkeit und Vertrauenswürdigkeit der erteilten Auskünfte ist nicht Gegenstand des Auftrags.

Über das Ergebnis der Erstellung haben wir auftragsgemäß zusätzlich zu der Besccheinigung i.S.d. IDW S 7 (03.2021) den nachstehenden Bericht erstellt. Unser Bericht richtet sich an den Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V.

Der von uns erstellte Jahresabschluss ist als Anlage 1 bis Anlage 2 beigelegt.

Auftragsgemäß werden die rechtlichen Verhältnisse in Anlage 3 dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 4 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe der Gesellschaft zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine schriftliche Vereinbarung geschlossen haben.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

2.1. Gegenstand der Erstellung

Gegenstand der Erstellung war die Entwicklung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, des Verband der Agrarwirtschaftlichen Wirtschaft (VdAW) e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Der Jahresabschluss ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften auf Grundlage der Buchführung, des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entwickelt worden.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für

- die Buchführung,
- die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie
- die uns erteilten Auskünfte.

Wir haben die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung von Wahlrechten und Ermessensspielräumen von den gesetzlichen Vertretern eingeholt.

Unsere Aufgabe ist es, normentsprechend den Jahresabschluss auf Basis der von uns durchgeführten Anlagen- und Lohnbuchhaltung und der uns darüber hinaus vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen anhand der von uns daraufhin vorgenommenen Abschlussbuchungen zu entwickeln.

Von uns im Rahmen unseres Auftrags nicht entdeckte Mängel der Unterlagen, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, und der Informationen sowie sich daraus ergebende Folgewirkungen für den Jahresabschluss fallen nicht in unsere Verantwortlichkeit.

2.2. Art und Umfang der Erstellung

Unsere Erstellung haben wir unter Beachtung der vom IDW festgelegten Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt.

Danach handelt es sich bei der Erstellung um die Entwicklung des Jahresabschlusses auf der Basis der von uns geführten Anlagen- und Lohnbuchhaltung und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise unter Vornahme erforderlicher Abschlussbuchungen und unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsysteams.

Die vorgenommenen Abschlussbuchungen beruhen auf den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften ohne Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Art und Umfang unserer erforderlichen Arbeiten haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Wir haben die Arbeiten vom März 2025 bis zum 25. April 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

3. Ergebnis der Arbeiten

Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss des Verbandes zum 31. Dezember 2024 wurde unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Die Gliederung entspricht derjenigen des Vorjahresabschlusses.

Der Jahresabschluss ist freiwillig nach den Rechnungslegungsvorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches (§§ 238 bis 263 HGB) des deutschen Handelsgesetzbuches erstellt worden.

4. Bescheinigung über die Erstellung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsge- sellschaft über die Erstellung

An den Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., Stuttgart

Wir haben auftragsgemäß den beigefügten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage der Erstellung waren die von uns durchgeföhrte Anlagen- und Lohnbuchhaltung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Stuttgart, den 25. April 2025



Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Maier
Wirtschaftsprüfer



Klenk
Steuerberater

Anlagen

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., Stuttgart

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktivseite	EUR	EUR	<u>Vorjahr</u> TEUR
A. Anlagevermögen			
1. Büroeinrichtung / Betriebs- und Geschäftsausstattung	281,14		0
2. Wertpapiere	758.817,67		726
3. Beteiligungen			
a) Bürgschaftsbank Baden-Württemberg GmbH	5.624,21		6
b) Dr. Neinhau Verlag AG	292.396,57		292
c) Weininstitut Württemberg GmbH	2.500,00		3
	<u>300.520,78</u>		<u>301</u>
	<u>1.059.619,59</u>		<u>1027</u>
B. Umlaufvermögen			
1. Forderungen			
a) aus Beiträgen	52.498,70		51
- Einzelwertberichtigungen	-29.987,40		-38
- Pauschalwertberichtigung	<u>-450,00</u>		<u>0</u>
	22.061,30		13
b) gegen Personal	0,00		18
c) Landhandelsverband Bayern e.V.	2.713,04		-
d) aus Zuschüssen	79.442,54		83
e) Geldtransit	15.000,00		-
f) Sonstige	<u>10.966,26</u>		<u>10</u>
	130.183,14		124
2. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
a) Kassenbestand	902,68		1
b) Bankguthaben BW-Bank (Sondervermögen Hessen LH)	8.989,30		8
c) Bankguthaben BW-Bank (davon Sondervermögen Hessen LH EUR 45.973,52)	132.177,77		145
d) Bankguthaben Merkur Privatbank KGaA (Girokonto)	11.845,25		40
e) Bankguthaben Merkur Privatbank KGaA (Tagesgeld)	<u>2.327,78</u>		<u>2</u>
	155.340,10		195
	<u>286.425,92</u>		<u>320</u>
	<u>1.346.045,51</u>		<u>1.347</u>

Der Jahresabschluss ist freiwillig nach den Rechnungslegungsvorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches (§§ 238 bis 263 HGB) des deutschen Handelsgesetzbuches erstellt worden.

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., Stuttgart

Bilanz zum 31. Dezember 2024

P a s s i v s e i t e

	EUR	EUR	<u>Vorjahr</u> TEUR
A. Vereinskapital			
Stand 1.1.2024	866.310,93		820
- Jahresfehbetrag (i.Vj. Jahresüberschuss)	<u>-30.257,00</u>		46
		836.053,93	<u>866</u>
B. Sondervermögen Hessen LH			
Stand 1.1.2024	53.740,78		54
+ Jahresüberschuss Sondervermögen	<u>1.222,04</u>		0
		54.962,82	<u>54</u>
C. Sonstige Rückstellungen		21.000,00	<u>25</u>
D. Verbindlichkeiten			
a) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	67.763,06		53
b) Darlehen Dr. Neinhaus Verlag AG	257.500,00		258
c) VdAW Beratungs- und Service GmbH	102.280,93		73
d) Landhandelsverband Bayern e.V.	0,00		2
e) Sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.484,77</u>		16
		434.028,76	402
		<u>1.346.045,51</u>	<u>1.347</u>

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., Stuttgart

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

A. Erträge	EUR	Vorjahr TEUR
Beiträge LTHW	68.000,00	68
" VH, GS	72.550,00	72
" LH	73.230,00	76
" LHV Bayern	72.713,04	71
" LU	68.015,00	65
" FS	48.690,00	50
" FU	78.098,00	75
" BWK	38.825,00	40
" Mühlen	37.680,00	39
" WWK	20.510,00	24
" LH Hessen	21.860,00	22
" LIV Hessen	12.000,00	12
" LTH	27.525,00	29
" FU Bayern	25.103,00	25
" MOT	21.390,00	21
" FUR	37.995,00	38
" LTH Hessen	10.520,00	15
" BLU	10.400,00	10
" KWF	4.850,00	5
	749.954,04	757
abzüglich in Beiträgen enthaltene Umsatzsteuer		
für Einzelberatungen	-563,89	-1
Beiträge gesamt	749.390,15	756
 Zuschüsse und Sonstige Erträge	137.692,95	148
Erträge aus Dividenden	17.431,58	18
Erträge aus Wertpapierveräußerungen	12.361,09	40
Erträge aus der Herabsetzung Wertberichtigung auf Forderungen	7.802,18	0
Erträge aus Wertaufholung von Wertpapieren	7.162,85	31
Zinserträge	1.380,49	3
	933.221,29	996

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., Stuttgart

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

B. <u>Aufwendungen</u>	EUR	Vorjahr TEUR
Personalaufwendungen	470.792,48	517
Kostenverrechnung	99.234,55	99
Aufwendungen Verbandstag, Studienreisen, Seminare	55.672,17	52
Fremdleistungen	52.854,33	30
Beiträge	45.755,52	42
Buchführungs- und Beratungsaufwendungen	43.193,09	22
Beratungen betriebswirtschaftlich	30.800,00	25
Aufwendungen Dienstleister intern	30.654,40	29
Raumaufwendungen	26.475,10	24
Werbekosten, Repräsentation und Bewirtung	16.541,41	20
Vermögensverwaltungsgebühren	13.072,60	10
Aufwendungen Landhandel + Mühlen intern	12.994,80	11
Aufwendungen Saft + Wein intern	12.042,80	11
Zinsaufwendungen	11.814,93	14
Büromaterial, Post und Telekommunikation	9.820,89	13
Reiseaufwendungen	7.332,92	8
Abschreibungen auf Forderungen aus Beiträgen	7.222,65	2
Aufwandsentschädigung Vorstand	6.021,50	7
Sonstige Aufwendungen (Zuführung Wertberichtigung auf Forderungen, Zinsen, Nebenkosten Geldverkehr, Spenden, Steuern, sonstige)	3.704,90	10
Abschreibung von Wertpapieren	3.077,94	1
Informationsmaterial	2.524,38	2
Versicherungen	494,44	1
Nebenkosten Geldverkehr Hessen	158,45	0
	962.256,25	950

C. <u>Abschluss</u>		
Erträge	933.221,29	996
Aufwendungen	962.256,25	950
Jahresfehlbetrag (i.Vj. Jahresüberschuss)	-29.034,96	46

Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V., Stuttgart

Rechtliche Verhältnisse

Bezeichnung: Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V.

Sitz: Stuttgart

Gründungsjahr: 1971

Satzung: Letzte Fassung vom 22. November 2019

Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart VR 2704

Aufgaben des Verbandes: Lt. § 2 der Satzung:
"Der Verband hat die Aufgaben:
a) Die Mitglieder der angeschlossenen Verbände und die Einzelmitglieder allgemein zu fördern,
b) die Interessen der mittelständischen agrargewerblichen Wirtschaft zu vertreten,
c) die angeschlossenen Verbände bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
d) den Behörden und anderen Stellen Vorschläge zu unterbreiten und auf Verlangen Gutachten zu erstatten."

Präsidium im Sinne von § 8 Nr. 1b
der Satzung / Vorstand im Sinne
von § 26 BGB:

Wilhelm Lohrmann als Vorsitzender.

Dr. Brigitte Hütche als geschäftsführender Vorstand.

Rolf Michelberger, Michael Heydt, Thomas Behringer, Albrecht Kumpf, Herbert Körner.

Das Präsidium ist Vertretungsorgan nach § 26 BGB gem.
§ 8 Nr. 1b der Satzung.

Weitere Vorstände im Sinne von
§ 8 Nr. 2a der Satzung:

Die Mitglieder des Präsidiums sowie die folgenden weiteren
Personen:

Reiner Becker, Johannes Elwinger, Helmut Gaissmaier,
Gerhard Klenk, Erich Klotz, Herbert Körner, Kurt Neuscheler,
Wilhelm Neyer, Lars Otto, Klaus Schätzle, Johann Schweiger,
Thomas Siegle, Kurt Speidel, Jürgen Willi, Martin Zotz.

Mitgliederversammlung
und Vorjahresabschluss:

Am 25. April 2024 fand eine Delegiertenversammlung als
Vertreterin der Mitglieder statt, in welcher der Jahresab-
schluss zum 31. Dezember 2023 angenommen wurde. Vor-
stand und Geschäftsführung wurde für das abgelaufene Jahr
2023 Entlastung erteilt.

Steuerliche Verhältnisse:

Die vom Verband erbrachten Dienstleistungen für technische
Beratung unterliegen der Umsatzsteuer, soweit die hierfür
aufgewendeten internen Kosten nicht durch Zuschüsse von
Bund und Land gedeckt sind.

Der Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft (VdAW) e.V.
ist als Berufsverband nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der
Körperschaftsteuer befreit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Weigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlägen, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Texform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Texform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.